

Kinderbegleitung – Sterbebegleitung

Familienhospizkarenz

Riegerbank-Anleihe

Lehrstück für Kridatäre

Markenschutzgesetz und

Domainregistrierung

Aufklärungspflicht des Vorstandes beim

Management-Buyout

Enteignung und

Erdgasleitungsbau

Verfall oder Verjährung?

Ersatzansprüche nach § 29 AngG

Auflösung des Bestandvertrags und

Bodenkontamination

Aufklärungspflichten des Vorstands beim Management-Buyout

Beim Management-Buyout verfügen die am Erwerb des Unternehmens interessierten Verwaltungsorgane regelmäßig über Informationen, die für die Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises von Bedeutung sind. Ist das besser informierte Management verpflichtet, die Aktionäre über kaufpreisrelevante Umstände zu unterrichten, oder darf es Sonderwissen zum eigenen Vorteil verwenden? Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Frage, inwieweit im Zuge eines Management-Buyout den Vorstand einer AG gegenüber den Aktionären als Verkäufer Aufklärungspflichten treffen.

THOMAS TALOS / CHRISTOPHER SCHRANK

1. EINLEITUNG

Unter Management-Buyout (MBO) versteht man die Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils durch ein oder mehrere Mitglieder der bisherigen Geschäftsführung mit dem Ziel, die übernommene bzw. neu gebildete Wirtschaftseinheit selbständig weiter zu führen.¹⁾ MBOs gewinnen in der in- und ausländischen Praxis des Unternehmenskaufs zunehmend an Bedeutung.²⁾ Auch die rechtswissenschaftliche Literatur hat sich wiederholt mit Fragen iZm MBOs auseinandergesetzt.³⁾ Dabei steht allerdings überwiegend die Finanzierung unter Verwendung von Gesellschaftsmitteln im Vordergrund, der im Gläubigerinteresse durch die Kapitalerhaltungsvorschriften Grenzen gezogen sind. Die sich bei Vertragsverhandlungen häufig stellende Frage, ob bzw. inwieweit das Management *kaufpreisrelevante* Informationen (zB über stille Reserven, bevorstehende Großaufträge, ungenützte Geschäftschancen oder strategische Entwicklungspotenziale) offen zu legen hat, ist bisher kaum näher beleuchtet worden.⁴⁾ Bei Beurteilung dieser Frage ist zunächst ein Blick auf die einschlägigen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften zu werfen; anschließend sind die Aufklärungspflichten des Vorstands in den Bereichen Gesellschafts- und Vertragsrecht zu untersuchen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN VON AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN

a) KAPITALMARKTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an der Börse zugelassen, ist dem Vorstand gemäß § 48a BörseG die Ausnutzung von Insiderinformationen untersagt. Bei Insiderinformationen iSd § 48a BörseG handelt es sich um vertrauliche, mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang stehende Tatsachen, die bei Bekanntwerden geeignet wären, den Kurs erheblich zu beeinflussen. Insiderinformationen sind unter bestimmten Voraussetzungen nach § 82 Abs 6 BörseG veröffentlichungspflichtig; Voraussetzung für eine Veröffentlichungspflicht

ist zunächst, dass die Tatsache im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetreten ist.⁵⁾ Darüber hinaus müssen veröffentlichungspflichtige Tatsachen einen höheren Konkretisierungsgrad als Insiderinformationen aufweisen; Werturteile, Meinungen, Gerüchte, Prognosen und Pläne sind keine „eingetretenen Tatsachen“ iSd § 82 Abs 6 BörseG.⁶⁾ Schließlich muss die Eignung einer veröffentlichungspflichtigen Tatsache zur erheblichen Kursbeeinflussung auf ihre Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf, die Vermögens- oder Ertragslage zurückzuführen sein, während bei einer Insiderinformation eine allgemeine Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung ausreicht.⁷⁾

Das Management ist bei einem MBO in der Regel im Besitz von Insiderinformationen iSd § 48a BörseG. Wenngleich der Besitz von Insiderwissen nicht automatisch bedeutet, dass das Management

RA Dr. *Thomas Talos* LL.M. ist Partner der *Brandl & Talos* Rechtsanwalts Kommanditpartnerschaft, www.btp.at. MMag. Dr. *Christopher Schrank* ist Rechtsanwaltsanwärter in der *Brandl & Talos* Rechtsanwalts Kommanditpartnerschaft.

- 1) Vgl. *M. Doralt*, Management-Buyout 18f mwN; *Otto* in *Assmann/Schütze*, Handbuch des Kapitalanlagerechts², § 26 Rz 1; *Hauschka*, Betriebs-Berater 1987, 2170.
- 2) Im Jahr 2000 wurden in Österreich bei den insgesamt elf durchgeführten MBOs ein Transaktionswert von EUR 724 Mio erzielt, während 1998 nur sechs Transaktionen mit einem Gesamtwert von rund EUR 112 Mio durchgeführt wurden. Im europäischen Durchschnitt erfolgte im Jahr 2000 eine Steigerung des Werts aller MBOs von 16% auf EUR 37,4 Mrd (*Pömerl* in *Factbook Beteiligungskapital 2001*, 168). Zur wirtschaftlichen Bedeutung des MBO vgl. auch *Otto* in *Assmann/Schütze*, Handbuch des Kapitalanlagerechts², § 26 Rz 7 ff.
- 3) Vgl. jüngst *M. Doralt*, Management-Buyout 17 ff mwN; ferner *Koppensteiner*, ZHR 155 (1991) 97 ff; für Deutschland vgl. zB: *Otto* in *Assmann/Schütze*, Handbuch des Kapitalanlagerechts², § 26; *Weber*, ZHR (1991) 120 ff.
- 4) *Koppensteiner*, ZHR 155 (1991) 91, 102 ff, befasst sich mit dieser Frage bei der GmbH; vgl. dazu auch *M. Doralt*, Management-Buyout 39 f, und jüngst *Winner*, Die Zielgesellschaft in der freundlichen Übernahme, 231 ff.
- 5) Beispiele für Tatsachen außerhalb des Tätigkeitsbereiches wären etwa allgemeine Gesetzesvorhaben oder Veränderungen auf Gesellschafterebene.
- 6) Vgl. dazu *Altendorfer/Kalss/Oppitz* in *Altendorfer/Kalss/Oppitz*, Grundfragen des neuen Börserechts, 109, 142 ff.
- 7) Ausführlich dazu *Hausmaninger*, Insider Trading 206 ff u 379.

dieses Wissen bei Abschluss des Kaufvertrages „ausgenützt“ hat, wird der Vorstand praktisch nur schwer glaubhaft machen können, dass er ohne Kenntnis der Insiderinformation in gleicher Weise gehandelt hätte. So lange solche Tatsachen nicht gemäß § 82 Abs 6 BörseG veröffentlicht wurden oder sonst öffentlich bekannt sind und damit die Qualifikation als Insiderwissen verlieren, ist es dem Vorstand nach § 48a Abs 1 BörseG untersagt, Aktien der Gesellschaft im Wertpapierhandel zu kaufen oder die Informationen an Dritte weiterzugeben.⁸⁾ Die veräußerungswilligen Aktionäre sind damit im Anwendungsbereich des § 48a BörseG vor den Gefahren der Informationsasymmetrie hinreichend geschützt: Der Erwerb von Anteilen durch das Management ist nur dann zulässig, wenn zuvor sämtliche Insiderinformationen gemäß § 82 Abs 6 BörseG veröffentlicht wurden oder sonst öffentlich bekannt geworden sind.⁹⁾

Dieser Schutz des veräußerungswilligen Aktionärs besteht in gleicher Weise im Anwendungsbereich des ÜbG. Normzweck des in § 3 Z 2 ÜbG verankerten Transparenzgebots ist es, dem Empfänger eine fundierte und frei von Zeitdruck gefasste Entscheidung über das Angebot zu ermöglichen. Dieser Zweck wird durch zahlreiche im ÜbG festgelegte Offenlegungs- und Informationspflichten erreicht. Damit wird für den Fall eines öffentlichen Angebots der Informationsvorsprung des Vorstands bei einem MBO gegenüber den veräußernden Aktionären ausgeglichen und diesen eine fundierte Entscheidung ermöglicht.¹⁰⁾

Auf den nicht im Wertpapierhandel erfolgenden Erwerb von Aktien durch das Management ist § 48a BörseG nicht anwendbar.¹¹⁾ Auch das ÜbG gilt ausschließlich für öffentliche Angebote (§ 1 Z 1 ÜbG) und sieht ein Pflichtangebot erst im Anschluss an den Kontrollerwerb vor; die Informations- und Offenlegungspflichten des ÜbG beziehen sich insb nicht auf private Transaktionen, mit denen der Bieter Kontrolle über die Gesellschaft erlangt. Das Verbot des Insiderhandels und die Vorschriften des ÜbG gelten ferner nicht für Transaktionen in *nicht börsennotierten* Aktien. In all diesen Fällen lässt sich die Frage nach den Offenlegungs- und Informationspflichten des Vorstands gegenüber den veräußerungswilligen Aktionären nicht (oder zumindest nicht ausschließlich) mit kapitalmarktrechtlichen Vorschriften beantworten.

b) AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN NACH AKTG?

Bei Transaktionen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 48a BörseG und des ÜbG erscheint es nahe liegend, Offenlegungs- und Informationspflichten aus dem AktG, insb aus der Stellung des Vorstands als Organ und Leiter der Gesellschaft, abzuleiten. Nach hM wird der Vorstand einer AG als „Treuhand“ des Gesellschaftsvermögens angesehen, der im Rahmen seiner Tätigkeit unter Anwendung eines strengen Sorgfaltsmaßstabs zur umfassenden und ausschließlichen Wahrnehmung verbandsrechtlicher Belange angehalten ist.¹²⁾ Aus den §§ 70 Abs 1 und

84 AktG ergibt sich die Verpflichtung des Vorstands, die Interessen der Gesellschaft in jeder denkbaren Situation aktiv durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen und passiv durch gebotene Unterlassungen zu wahren. Zu den Pflichten eines Geschäftsführers gehört unter anderem, günstige Geschäftsgelegenheiten für die Gesellschaft aufzuspüren und wahrzunehmen.¹³⁾

Die allgemeine Treuepflicht des Vorstands ist uE jedoch nicht der geeignete dogmatische Ansatzpunkt für Aufklärungspflichten des Vorstands gegenüber veräußerungswilligen Aktionären.¹⁴⁾ Anders als in den Vereinigten Staaten, wo eine mitgliederbezogene Treuepflicht zum festen Bestandteil verbandsrechtlichen Denkens gehört, sind hier zu Lande noch viele Fragen ungeklärt, die sich aus der Ausweitung der Organtreuerepflichten auf Gesellschafter ergeben. Zu beachten ist dabei vor allem, dass sich die Sorgfaltspflichten des Vorstands ausschließlich an die Gesellschaft richten und keinen Schutzcharakter zu Gunsten der Aktionäre haben.¹⁵⁾ Verstöße gegen § 84 AktG führen daher grundsätzlich zu Ersatzansprüchen der *Gesellschaft*, sofern der Vorstand nicht auch gleichzeitig (Sonder-)Normen zum Schutz von Aktionären oder Gläubigern verletzt.¹⁶⁾ Allgemeine mitgliederbezogene Treuepflichten würden dieses Haf-

8) M. Doralt, Management Buy-Out 39; zur deutschen Rechtslage vgl. *Fürhoff*, AG 1998, 87 ff.

9) Ein gewisses Schutzdefizit könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass Insiderinformationen zur *erheblichen* Kursbeeinflussung geeignet sein müssen; Informationen, die nur zu geringfügigen Kursbewegungen führen können, fallen nicht unter den Tatbestand des § 48a BörseG. Die Untersuchung der Frage, ob nach allgemeinem Zivilrecht und/oder Gesellschaftsrecht für Transaktionen im Wertpapierhandel in diesem, von § 48a BörseG nicht erfassten Bereich Schutz besteht, würde über den Umfang dieses Beitrages hinausgehen und ist einer gesonderten Arbeit vorbehalten. Zur Anwendbarkeit vorvertraglicher Schutzpflichten im Wertpapierhandel vgl. *Hausmaninger*, Insider Trading 110 ff.

10) Hervorzuheben sind insbesondere die Pflicht des Bieters, eine detaillierte Angebotsunterlage zu erstellen (§ 7 ÜbG), und die Pflicht der Unternehmensleitung der Zielgesellschaft, zu dieser Angebotsunterlage Stellung zu nehmen (§ 14 ÜbG); vgl. dazu *Hausmaninger/Herbst*, ÜbG § 3 Rz 13; *Huber/Löber*, Übernahmegesetz, § 3 Rz 3.

11) Nach § 48a BörseG muss das Ausnutzen der Insiderinformation „im Wertpapierhandel“ erfolgen. Damit sind jene Fälle vom Anwendungsbereich der Insiderstrafnorm ausgenommen, in denen Wertpapiere privat und ohne Inanspruchnahme professioneller Vermittlung übertragen werden (sog. *Face-to-Face*-Geschäfte; vgl. ErläutRV 110 BlgNR 18. GP zu § 48a Abs 1 BörseG).

12) *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ §§ 77–84 Rz 67; *Hüffer*, AktG § 93³ Rz 4; *Fleischer*, AG 2000, 311 f.

13) Zur GmbH: BGH NJW 1986, 585, 586.

14) Im Ergebnis anders *Hausmaninger*, Insider Trading, 92 ff u 107 f, der einen Schutz gegen Insidergeschäfte für veräußerungswillige Aktionäre aus dem Vertrag zwischen Gesellschaft und Organmitglied als Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter ableitet. Sofern es sich bei den Organmitgliedern bereits um Gesellschafter des Unternehmens handelt, ließen sich nach Auffassung *Hausmaningers* Schutzpflichten zu Gunsten der veräußerungswilligen Aktionäre auch aus *gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten* ableiten.

15) Vgl. *Hüffer*, AktG³ § 93 Rz 19; *Mertens* in *Kölner Kommentar zum AktG*² § 93 Rz 169; *Weber*, ZHR 155 (1991), 125; aA *Rhein*, Der Interessenkonflikt der Manager beim Management buy-out, 173 ff, der für unmittelbare Verhaltenspflichten des Managements gegenüber dem Anteilseigner eintritt.

16) *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ §§ 77–84 Rz 101.

tungsgefüge wohl in Frage stellen und darüber hinaus zu einer Erweiterung der Einzelklagerechte führen, deren Einfügung in das Klagesystem des AktG in jedem Einzelfall genau untersucht werden müsste. Schließlich ist die Begründung von Aufklärungspflichten bei MBOs durch gesellschaftsbezogene Treuepflichten entbehrlich, da – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* die veräußerungswilligen Gesellschafter vor den Gefahren der Informationsasymmetrie hinreichend schützt.

c) VORVERTRAGLICHE AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN?

Das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* ist in der österreichischen Zivilrechtsordnung allgemein anerkannt. Mit der Kontaktaufnahme zu geschäftlichen Zwecken entstehen umfassende Schutzpflichten, insb Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, deren schuldhaft Verletzung schadenersatzpflichtig macht. Eine Aufklärungspflicht eines Vertragsteils wird dann bejaht, wenn der andere Vertragsteil nach den *Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs* eine Aufklärung erwarten durfte.¹⁷⁾ Eine allgemeine Pflicht, den Vertragspartner über alle Umstände des Vertragsschlusses aufzuklären, die auf seine Entscheidung Einfluss haben könnten, besteht hingegen wegen des natürlichen Interessenwiderstreits der Parteien nicht. Sie zu statuieren würde das Erzielen von Gewinn auf Kosten des Vertragspartners sowie die Ausnutzung besserer Marktkenntnisse und uU mühsam gewonnener sonstiger Informationsvorsprünge unmöglich machen.¹⁸⁾ Die Rechtsordnung überlässt es vielmehr grundsätzlich den einzelnen Vertragspartnern, sich die für den Vertragsschluss notwendigen Informationen zu verschaffen. *F. Bydlinski* weist zu Recht darauf hin, dass der Gedanke der Haftung wegen *culpa in contrahendo* keineswegs fordere, dass jeder Vertragspartner sein berechtigtes Interesse, einen für ihn möglichst günstigen Vertrag zu schließen, ganz aufgibt und über alle relevanten Umstände bei sonstiger Haftung aufklärt.¹⁹⁾ Vor allem bei risikoreichen Geschäften, wie etwa Aktientransaktionen, sind Informationspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.²⁰⁾

Dieses grundsätzlich geltende Prinzip der Selbstbestimmung wird uE beim MBO, wo veräußerungswillige Aktionäre dem über Insiderwissen verfügenden Management gegenüberstehen, zu Gunsten der schutzbedürftigen Aktionäre durchbrochen. Die sachliche Rechtfertigung, dem besser informierten Vorstand über das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* Aufklärungspflichten aufzuerlegen, ergibt sich aus seiner besonderen Stellung als Treuhänder des Gesellschaftsvermögens.²¹⁾ Ein Informationsvorsprung des Vorstands gegenüber den Aktionären resultiert nicht aus förderungswürdigen Suchanstrengungen des Vorstands, sondern ausschließlich aufgrund seiner Stellung als Geschäftsleiter und Treuhänder der Gesellschaft. Der Informationsvorsprung des Vorstands entsteht gerade aufgrund seiner besonderen Funktion. Beabsichtigt das Management, die

Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, dürfen die veräußerungswilligen Aktionäre daher nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs darauf vertrauen, dass der Vorstand (als Treuhänder des Gesellschaftsvermögens) seinen Informationsvorsprung nicht zum eigenen Vorteil verwendet, sondern kaufpreisrelevante Umstände offen legt und den Aktionären eine angemessene Beurteilung ermöglicht.

Für die Definition von Umfang und Inhalt der Aufklärungspflichten liegt es nahe, sich an den Wertungen der einschlägigen Kapitalmarktvorschriften (insb § 48a BörseG sowie §§ 7 und 14 ÜbG) zu orientieren. Das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* ist hinreichend flexibel, um die im BörseG und ÜbG zugrunde gelegten Wertungen für die Festlegung der vorvertraglichen Offenlegungs- und Informationspflichten des Vorstands einfließen zu lassen. Das konkrete Ausmaß der Aufklärungspflichten wird dabei im Sinn eines beweglichen Systems auch von den Informationsmöglichkeiten und der konkreten Schutzbedürftigkeit des veräußerungswilligen Aktionärs abhängen.²²⁾ Insgesamt geht es um eine Grenzziehung zwischen dem Schutzbedürfnis des veräußerungswilligen Aktionärs wegen evidentem Informationsungleichgewicht einerseits und berechtigtem Gewinnstreben des Vorstands andererseits, deren angemessene Lösung sich nur jeweils für den Einzelfall ermitteln lässt. Grundsätzlich wird man aufgrund der Wertungen in BörseG und ÜbG davon auszugehen haben, dass der Vorstand die veräußerungswilligen Aktionäre über alle *werterheblichen Umstände* (wie beispielsweise stille Reserven der Gesellschaft, unmittelbar bevorstehende Großaufträge) aufzuklären hat. Zu den aufklärungspflichtigen Tatsachen gehören wohl auch hinreichend konkretisierte Geschäftschancen der Gesellschaft, deren Kenntnis im Anwendungsbereich des § 48a BörseG zu einem Handelsverbot für den Vorstand führen würde.

Die Grenze der Aufklärungspflicht bilden idR die Zukunftspläne des Vorstands, wie etwa die strategi-

17) *Reischauer in Rummel*³, Vor §§ 918–933 Rz 15; OGH SZ 52/22; OGH SZ 55/51.

18) *Reischauer in Rummel*³, Vor §§ 918–933 Rz 15; *Roth* in Münch-Komm BGB³ § 242 Rz 215.

19) *F. Bydlinski*, JBl 1980, 393, 396. Auch aus § 934 ABGB lässt sich ableiten, dass ein bloßes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung per se keine Aufklärungspflichten begründet.

20) OGH SZ 58/69.

21) Im Ergebnis ebenso *Fleischer*, AG 2000, 311 ff. *Hausmaninger*, Insider Trading, 114f, sieht die Rechtfertigung, dem Insider verstärkte Sorgfaltspflichten aufzuerlegen, in der Tatsache, dass der Informationsvorsprung des Insiders vom Anleger *nicht mit rechtlich zulässigen Mitteln* wettgemacht werden kann. Da va aber bei *nicht börsennotierten* Gesellschaften der veräußerungswillige Aktionär bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen durchaus in der Lage sein kann, sich relevante Informationen – wenn auch mit erheblichem Aufwand – zu besorgen, ist uE auf die – in allen Fällen in gleicher Weise gegebene – besondere Stellung des Vorstands als Treuhänder der Gesellschaft abzustellen.

22) So werden an die Aufklärungspflichten des Vorstands geringere Anforderungen zu stellen sein, wenn der veräußernde Aktionär Alleingesellschafter ist und daher idR ausreichend Zugang zu relevanten Informationen hat.

sche Neuausrichtung des Unternehmens.²³⁾ Derartige Pläne haben noch nicht den Grad an Verfestigung erreicht, dass sie als Wertfaktor der Aktien zu berücksichtigen wären, sondern bilden die legitimen Geschäftschancen der zukünftigen Eigentümer. Gleiches gilt für die Ansichten des Vorstands über den Wert des Unternehmens.²⁴⁾ Dass derartige Absichten und Pläne nicht offen zu legen sind, findet auch insiderrechtlich eine gewisse Parallele in der Einschränkung, dass nur präzise (bestimmte) Tatsachen als Insiderinformationen zu qualifizieren sind.²⁵⁾

3. ERGEBNIS

Im Zug eines MBOs sind die veräußerungswilligen Aktionäre im Anwendungsbereich des § 48 a BörseG vor den Gefahren der Informationsasymmetrie hinreichend geschützt. Bei außerbörslichen Transaktionen in unmittelbarem Kontakt von Käufer und Verkäufer ergeben sich Aufklärungspflichten für den Vorstand aus dem Rechtsinstitut der culpa in contrahendo. Umfang und Inhalt der Offenlegungspflichten sind unter Berücksichtigung der Wertungen des BörseG sowie des ÜbG zu ermitteln. Grundsätzlich

hat der Vorstand den veräußerungswilligen Aktionär über alle werterheblichen Tatsachen aufzuklären. Die Zukunftspläne des Vorstands sowie seine Ansichten zum Unternehmenswert sind nicht offen zu legen.

23) *Fleischer*, AG 2000, 317; ebenso *Koppensteiner*, ZHR 155 (1991), 104. § 7 Z 8 ÜbG, wonach der Bieter seine Absichten über „*seine künftige Geschäftspolitik, insbesondere in bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigung einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management*“ bekannt geben muss, lässt sich uE auf *Face-to-Face*-Geschäfte nicht übertragen.

24) *Fleischer*, AG 2000, 317f; *Koppensteiner*, ZHR 155 (1991), 110.

25) Dazu *Hausmaninger*, Insider Trading 187ff u 377.

SCHLUSSTRICH

Der Vorstand muss den veräußerungswilligen Aktionär im Allgemeinen über alle werterheblichen Tatsachen, die das Unternehmen betreffen, aufklären. Seine Zukunftspläne sowie seine Ansichten zum Unternehmenswert muss der Vorstand nicht offen legen.